



Name Erziehungsberechtigte/volljährige Schülerin bzw. volljähriger Schüler)	
Wohnadresse	
Kontakt Mobilnummer E-Mail-Adresse	

Berufsschulzentrum Alice Bendix
Frau Eckl
Antonienstr. 6
80802 München

Antrag auf Berücksichtigung einer Lese-Rechtschreibstörung

gemäß Art. 52 Abs. 5 Bayerisches Gesetz für Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und §§ 31-36 Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (BaySchO)

Name der Schülerin/des Schülers		Geb.- Datum:		Klasse:	
Ich beantrage auf Grund einer Lese- und/oder Rechtschreib-Störung					
☐ Nachteilsausgleich		☐ Notenschutz			
Anmerkungen: 					
Die erforderlichen Testergebnisse (fachärztliche Stellungnahme/psychologische Stellungnahme oder schulpsychologische Befundung) liegt bei oder wird nachgereicht.					
Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Schulpsychologin Frau Menz bzgl. des oben genannten Antrags gegenüber der Schulleitung und den Lehrkräften von der Schweigepflicht entbunden ist					

Hinweis zur Zeugnisbemerkung: Ich habe zur Kenntnis genommen, dass Art und Umfang des Notenschutzes im Zeugnis vermerkt werden müssen (Art. 52, Abs. 5, Satz 4 BayEUG). Bei einem auch nur für Teile des Zeugniszeitraums gewährten Notenschutz ist ein Hinweis in die Zeugnisbemerkung aufzunehmen, der die nicht erbrachte oder anders bewertete Leistung benennt. Der Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis aufgeführt.

Verzicht auf Notenschutz: Die Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler können schriftlich beantragen, dass ein bewilligter Nachteilsausgleich oder Notenschutz nicht mehr gewährt werden soll. Ein Verzicht auf Notenschutz ist **spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn** zu erklären.

Schulwechsel: Wenn die Schülerin oder der Schüler die Schule wechselt, prüft die aufnehmende Schule in eigener Verantwortung, welche Formen der individuellen Unterstützung, des Nachteilsausgleichs oder Notenschutzes zu gewähren sind. Dies setzt einen schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers oder der volljährigen Schülerin voraus.

Ort/ Datum

Unterschrift

Erziehungsberechtigte/
volljährige Schülerin/volljähriger Schüler



Gemäß Art. 52 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes für Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und §§ 31-36 der Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (BaySchO) besteht bei manchen dauerhaften Beeinträchtigungen die Möglichkeit eines Nachteilsausgleiches bzw. Notenschutzes.

Liebe Schülerinnen und Schüler,

um einen Nachteilsausgleich und Notenschutz bei Vorliegen einer Lese-Rechtschreibstörung zu erhalten ist folgendes notwendig:

Einreichen eines Antrags

- Der Antrag ist im Sekretariat, auf der Homepage oder bei mir (Frau Menz) erhältlich.
- Stellen Sie sicher, dass der Antrag bei mir eingegangen ist.
- Wenn Sie im letzten Schuljahr bereits eine Berufsschule besucht haben und dort einen Antrag gestellt haben, brauchen Sie keinen neuen Antrag mehr stellen. Die schulpsychologische Empfehlung der abgehenden Berufsschule gilt dann auch weiterhin. Reichen Sie die schulpsychologische Empfehlung oder den schulischen Bescheid der abgehenden Berufsschule im Sekretariat ein.
- Wenn Sie im letzten Schuljahr die allgemeinbildende Schule verlassen haben, müssen Sie einen neuen Antrag in der Berufsschule stellen, um einen Nachteilsausgleich und/oder einen Notenschutz in der jetzigen Berufsschule zu erhalten.

Testergebnisse

- Für die Ausstellung einer schulpsychologischen Empfehlung müssen die Testergebnisse Ihrer Diagnostik vorgelegt werden. Sie haben einen fachärztlichen oder psychologischen Bericht oder Stellungnahme oder eine schulpsychologische Bescheinigung mit Testergebnissen.
- Liegen Ihnen keine Testergebnisse vor, kontaktieren Sie entweder Ihre letzte allgemeinbildende Schule (Sekretariat oder Schulpsycholog*in) oder Ihren Arzt*in.
- Reichen Sie mir die Testergebnisse ein (im verschlossenen Umschlag).

Beratungstermin

- In einem gemeinsamen Gespräch werden Nachteilsausgleich und Notenschutz besprochen. Machen Sie dazu einen Termin mit mir aus.

Gültigkeit

- Ihr Antrag auf Nachteilsausgleich und Notenschutz kann erst bearbeitet werden, wenn alle Unterlagen eingereicht wurden und die Schulleitung die schulpsychologische Empfehlung genehmigt.

Anna Menz
Schulpsychologin